

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Attlesee“**

Landkreis Ostallgäu
Vom 05. Oktober 1977 (GVBl S. 559)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Attlesee und Teilbereiche des westlich anschließenden Spital- und Attleseemooses, nordöstlich des Marktes Nesselwang, Landkreis Ostallgäu, werden unter der Bezeichnung „Attlesee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 33,8 ha. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet.
In der Marktgemeinde Nesselwang, Gemarkung Schneidbach, die Flurnummern 642(t), 823, 824, 825a, 828a, 1570(t), 1571(t), 1580(t), 1581(t), 1582, 1582/2, 1582/3, 1582/4, 1582/5, 1582/6, 1582/7, 1582/8, 1582/9, 1582/10, 1582/11, 1582/12 und 1680.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:
Sie beginnt am Nordost- und Ostufer des Attlesees. Von der Uferlinie aus in einem Abstand von 15 bis 50 m verläuft ein zur Gemeinde Attlesee führender Feldweg in nordwestlicher Richtung; wo dieser Weg das Seeufer in nördlicher Richtung verlässt (Schnittpunkt mit der Flurnummerngrenze 1580/1679/3), setzt sie sich in gerader westnordwestlicher Richtung, am Südrand eines kleinen Tümpels vorbei, zur ca. 400 m entfernten Südostspitze einer Fichtenwaldparzelle (Nordostteil der Flurnummern 1582/11 und 1582/12) fort. Diese Fichtenwaldparzelle einschließend schwenkt die Grenze in nordwestliche, später südwestliche Richtung ab und folgt dem Rand eines Hochmoors bis zum Beginn eines nach Süden führenden Weges. Weiter bildet dieser Weg für ca. 250 m die westliche Grenze des Schutzgebietes. Beim Schnittpunkt dieses Weges mit einem Bach bildet der östliche Verlauf des Baches die weitere Grenze, bis sie nach ca. 100 m den Bachverlauf überspringt und in südlicher Richtung durch ein Waldgebiet auf eine Waldwiese trifft. Vom Ostrand dieser Wiese folgt sie dem gegenüberliegenden Waldrand (Osteck der Flurnummern 838), weiter entlang der westlichen Grenze der Flurnummern 823 bis zu deren Südspitze und von dort in östlicher und nordöstlicher Richtung entlang der deutlich erkennbaren Abgrenzung zwischen Moor- und Wirtschaftsland bis zum Südufer des Attlesees. Der östlichen Seeuferlinie folgend kehrt die Grenze zum Ausgangspunkt zurück.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Flurkarte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist die Flurkarte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umwelt-

schutz, der Regierung von Schwaben in Augsburg als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Ostallgäu als unterer Naturschutzbehörde.

- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Attlesee“ ist es,

1. seltene Pflanzengesellschaften sowie Einzelpflanzen mit relikthaftem Charakter zu schützen,
2. einen See-Schwingrasen-Hochmoor-Niedermoor-Komplex zu erhalten,
3. das reizvolle Landschaftsbild in seinem naturnahen Charakter aufrechtzuerhalten.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Entwässerungen (Meliorationen) durchzuführen oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
 5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:
1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 2. eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Schwingrasen, Streuwiesen und bisher nicht kultivierte Moorflächen umzubrechen, in mehrschüriges Grün- oder Ackerland umzuwandeln oder über den bisherigen Umfang hinaus zu entwässern oder aufzuforsten,
 3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
- (3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Wege oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 3. Drahtleitungen zu errichten.
- (4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:
1. das Gelände und die Gewässer zu verunreinigen,
 2. Feuer anzumachen,
 3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
 4. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
- (5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. auf dem Attlesee mit Booten, Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art zu fahren,
 3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei einschließlich der Benutzung eines Bootes ohne Motorantrieb,
3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; verboten sind jedoch die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Maßnahmen,
4. die Torfnutzung, auf den Grundstücken Flurnummern 1582, 1582/3, 1582/4, 1582/5, 1582/6, 1582/7, 1582/8, 1582/11 und 1582/12, Gemarkung Schneidbach, im Handbetrieb und im bisherigen Umfang für den Eigenbedarf unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Ostallgäu als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay-

NatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Attlesee“ vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot
 1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
 2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
 3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen
 4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen aller Art, das Reiten, das Fahren mit Booten, Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art, das Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1977 in Kraft.